

IN DIESER AUSGABE



1. Das Haushaltsgesetz 2022: Die Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen Neuerungen
2. Die Maßnahmen zur Unterstützung von Tourismusunternehmen gemäß Artikel 1, Gesetzesdekret 152/2021
3. Die Jahresabschlüsse von Körperschaften des Dritten Sektors müssen laut festgelegten Vorlagen abgefasst werden
4. Das Dekret der Fristverlängerungen "Decreto Milleproroghe" in Bezug auf die Gesellschafterversammlungen und in Bezug auf den Termin von 180 Tagen bezüglich der Bilanzgenehmigung 2021

1

Das Haushaltsgesetz 2022: Die Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen Neuerungen

Für alle Kunden

Am 31.12.2021 wurde das Haushaltsgesetz 2022 veröffentlicht und trat am 01.01.2022 in Kraft; den vollständigen Text dieses Gesetzes können Sie im Internet unter folgendem Link herunterladen:

https://www.gazzettaufficiale.it/atto/serie_generale/caricaDettaglioAtto/originario?atto.dataPubblicazioneGazzetta=2021-12-31&atto.codiceRedazionale=21G00256&elenco30giorni=false

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenfassung der wichtigsten steuerlichen Neuerungen.

Die Änderungen am Steuersystem für natürliche Personen – IRPEF

Die IRPEF-Steuersätze werden neu geordnet (von 5 auf 4), indem der zweite Steuersatz (von 27 auf 25%) und der dritte Steuersatz (von 38 auf 35%) gesenkt werden.

Nach den neuen Bestimmungen werden auch Einkünfte über Euro 50.000 mit 43% (Höchstsatz) besteuert (und damit der bisherige Schwellenwert von Euro 75.000 gesenkt).

Die Steuerabzüge, die für die verschiedenen Einkommensarten (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit, Renten und selbständiger Arbeit) gewährt werden, wurden geändert, wodurch sich die in den verschiedenen Fällen ermittelten Einkommensgrenzen einander annähern, obwohl sie noch nicht übereinstimmen. Im Allgemeinen wurden die vorgesehenen Abzüge erhöht, obwohl der Schwellenwert für die Inanspruchnahme der Abzüge nun bei Euro 50.000 liegt (statt bei Euro 55.000).

Der "Bonus 100 Euro" wurde neu formuliert, indem die Einkommensgrenze, ab der die Vergünstigung nicht gewährt wird, gesenkt wurde (von Euro 28.000 auf Euro 15.000). Für Einkommen über Euro 28.000 wird der Bonus nur dann gewährt, wenn die Summe einer Reihe von Abzügen, die durch dieselbe Bestimmung ermittelt werden, höher ist als die Bruttosteuer, und zwar in Höhe der Differenz zwischen der Summe der Abzüge und der Bruttosteuer, bis zu einem Betrag von höchstens Euro 1.200.

Insgesamt kann man sagen, dass das Haushaltsgesetz nach ersten Schätzungen eine Senkung der IRPEF sowohl für Arbeitnehmer als auch für Rentner und Selbständige begünstigt hat; besonders begünstigt sind Steuerpflichtige in der Einkommensklasse Euro 28.000-50.000.

Die IRAP-Befreiung für natürliche Personen

Natürliche Personen, die eine gewerbliche Tätigkeit ausüben (d.h. Einzelunternehmer) sowie Künstler und Freiberufler (d.h. Freiberufler) sind ab dem Steuerjahr 2022 von der IRAP befreit.

Die Bestätigung der IRPEF-Befreiung für Selbstbauer und berufsmäßige landwirtschaftliche Unternehmer für ein weiteres Jahr

Es wurde festgelegt, dass das Einkommen aus Grundbesitz („reddito dominicale“) und landwirtschaftliche Einkommen („reddito agrario“) in Bezug auf Grundstücke, im Besitz von Selbstbauern („coltivatori diretti“) und berufsmäßig landwirtschaftlichen Unternehmern („IAP“), auch im Jahre 2022 nicht zur steuerlichen Bemessungsgrundlage derselben zählt.

Die Änderungen der 'Patentbox'-Regeln

Der Gesetzgeber ist zu den "Patentbox"-Regeln zurückgekehrt, die nun eine Erhöhung von 110% für Forschungs- und Entwicklungskosten vorsehen, die im Zusammenhang mit rechtlich schützbareren immateriellen Vermögenswerten anfallen, anstatt sie vom Einkommen auszunehmen.

Der Anwendungsbereich der Vergünstigung ist jedoch begrenzt und beschränkt sich nun auf die folgenden Vermögenswerte:

- Software, die durch Copyright geschützt ist;
- Industriepatente;
- Designs und Modelle.

Für das Jahr 2020 und Vorjahre, verbleibt die Möglichkeit für die Anwendung der neuen Regeln zu optieren: im Stillschweigen gilt die vorherige Regelung.

Die Verlängerung des Superbonus von 110% bis zum 31.12.2023 (der im Jahr 2024 70% und im Jahr 2025 65% betragen wird), sowie die Abtretung des Steuerguthabens/Anrechnung über Lieferantenrechnungen

Der 110%ige Superbonus ist für Maßnahmen verfügbar, die von den folgenden Subjekten durchgeführt werden:

- Kondominien;
- Einzelpersonen, denen das gesamte Gebäude mit nicht mehr als vier Einheiten gehört;
- Eigentümer einzelner Einheiten in Kondiminien oder in einem Gebäude mit einem einzigen Eigentümer (sog. ausschlaggebende Eingriffe);
- ONLUS, ehrenamtlich tätige Organisationen oder Organisationen zur Förderung des Gemeinwesens. Dieser Bonus wird - für diese Subjekte - schrittweise reduziert, d.h. auf 70% im Jahr 2024 und auf 65% im Jahr 2025.

Begünstigte Eingriffe in:

- Einfamilienhäuser; und
- Immobilieneinheiten, welche effektiv eigenständig sind; können bis zum 31.12.2022 von diesem Bonus profitieren, vorausgesetzt, dass bis zum 30.06.2022 mindestens 30% des gesamten Eingriffs durchgeführt wird. Der Bonus hängt nicht von einem ISEE-Richtwert (Indikator zur Einkommens- und Vermögenslage) ab.

Eingriffe, die von Wohnbaugenossenschaften mit ungeteiltem Eigentum (sowie sog. „Iacp“) durchgeführt werden, sind bis zum 31.12.2023 begünstigt, sofern bis zum 30.06.2023 Arbeiten für mindestens 60% des gesamten Eingriffs durchgeführt wird.

Die sonstigen Abzüge für Eingriffe an Gebäuden

Die Frist für die steuerlichen Abzüge für folgende Eingriffe an Gebäuden wurde bis zum 31.12.2024 verlängert:

- 50% Renovierungsbonus (ab 2025 wird die Absetzung in Höhe von 36% angewendet);
- Erdbebenbonus und Erdbebenbonus für Einkäufe;
- Ecobonus 50%, 65%, 75%, 85%;
- Möbelbonus (allerdings mit einer Reduzierung der maximalen Ausgaben auf Euro 10.000 im Jahr 2022; Euro 5.000 in den Jahren 2023 und 2024);
- Gartenbonus und Fassadenbonus. Der Fassadenbonus wird bis 2022 verlängert, wobei der prozentuale Wert für die Abzugsfähigkeit von 90% auf 60% verringert wird.

Die Option zur Abtretung der Steuerforderung und der Abzug über Lieferantenrechnungen werden auch für die Jahre 2024 und 2025 ermöglicht, wobei die Anzahl der Arten der Abzüge bzw. der Eingriffe, für welche diese die Optionen möglich sind, erweitert wurde (die nun auch Arbeiten zur Beseitigung architektonischer Barrieren und den Bau von zu Garagen als Zubehör umfassen). Der Möbelbonus und der Bonus auf die Installation von elektrischen Ladestationen bleiben auch weiterhin von der Möglichkeit der Abtretung/Anrechnung über Lieferantenrechnungen ausgeschlossen.

Die steuerliche Abzugsfähigkeit der Gebühr für die Ausstellung der Konformitätserklärung und der Angemessenheitsbescheinigung wird nun auch im Falle der Abtretung/der Anrechnung über Lieferantenrechnungen von Bonussen baulicher Art in Bezug auf Eingriffe von weniger als Euro 10.000 anerkannt (die Verpflichtung zur Ausstellung dieser vorher genannten Bescheinigungen besteht in Bezug auf ab 12.11.2021 getätigte Zahlungen für Eingriffe, für welche den Steuerbonus von 50%, bzw. der Ecobonus von 50%/65% usw. beansprucht wird).

Für bauliche Eingriffe und für Arbeiten mit einem Gesamtbetrag von bis zu Euro 10.000, die an eigenständigen Immobilieneinheiten oder an Gemeinschaftsanteilen von Gebäuden durchgeführt werden, besteht keine Verpflichtung, eine Konformitätserklärung einzuholen, mit Ausnahme von Arbeiten im Zusammenhang mit dem sogenannten Fassadenbonus.

Der Bonus zur Überwindung und Beseitigung architektonischer Barrieren, auf den bei Einfamilienhäusern oder eigenständigen Immobilieneinheiten in Mehrfamilienhäusern 75% der Ausgaben bis zu Euro 50.000, bei Gebäuden mit zwei bis acht Einheiten bis zu Euro 40.000 multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten und bei Gebäuden mit mehr als acht Einheiten bis zu Euro 30.000 multipliziert mit der Anzahl der Gebäudeeinheiten angerechnet steuerlich werden kann, wird bis zum Jahr 2022 verlängert.

Die Beibehaltung der steuerlichen Vergünstigungen für den Kauf der Erstwohnung bei Personen unter 36 Jahren

Wir möchten daran erinnern, dass diese Regelung, die bereits im Jahr 2021 in Kraft getreten ist, folgende Vergünstigungen vorsieht:

- Die Befreiung von der Zahlung der Register-, Hypothekar- und Katastersteuer für den Kauf von der Erstwohnung, sofern der Kauf nicht der MwSt. unterliegt;
- für den Erwerb der Erstwohnung, sofern der Kauf der MwSt. unterliegt, die Befreiung von der Register-, Hypothekar- und Katastersteuer, sowie die Anrechnung eines Steuerguthabens in Höhe der an den Verkäufer bezahlten MwSt.

Diese Vergünstigungen wurden auch für das Jahr 2022 verlängert.

Der Abzug auf Mietausgaben für die eigene Wohnung zu Gunsten von jungen Personen

Der IRPEF-Abzug auf Mietausgaben für die selbst benutzte Wohnung seitens von jungen Personen, welche dort auch den Wohnsitz haben, wurde verlängert. Die Begünstigung gilt für die Altersgruppe von 20 bis 31 Jahren. Der Vorteil wurde auch auf jene Verträge ausgedehnt, welche sich nur auf einen Teil der Immobilieneinheit betreffen. Die Begünstigung wird auf die ersten vier Jahre der Vertragslaufzeit ausgedehnt. Die Höhe des Abzugs, sofern dieser höher als Euro 991,6 ist, entspricht 20% der Miete und kann maximal Euro 2.000 betragen.

Die IMU-Befreiung für die Hauptwohnung laut eigener Wahl

Sofern die Ehegatten (die nicht getrennt leben) ihren gewöhnlichen Aufenthalt und ihren eingetragenen Wohnsitz in verschiedenen Immobilien haben, gilt die IMU-Befreiung für die Hauptwohnung immer nur für eine einzige Immobilie ihrer Wahl, sowohl wenn die Immobili-

lien in derselben Gemeinde sind als auch wenn sie in verschiedenen Gemeinden liegen. Die Bestimmungen, die in den Provinzen mit primärer Gesetzgebungsbefugnis in diesem Bereich gelten (wie die IMI-Bestimmungen, die in der Autonomen Provinz Bozen gelten, und das IMIS in der Autonomen Provinz Trient), bleiben unbeschadet aufrecht.

Die Verlängerung des Trinkwasserbonus

Das Steuerguthaben in Höhe von 50% der im Jahr 2021 anfallenden Ausgaben für den Kauf und die Installation von Wasserfilterungs-, Mineralisierungs-, Kühlungs- und/oder Kohlendioxid-Zusatzsystemen wurde bis zum 31.12.2023 verlängert.

Die Refinanzierung des TV/Decoder Bonus

Rentner über siebzig Jahre, welche Anspruch auf den Bonus haben und deren Einkünfte weniger als Euro 20.000 betragen, können Fernsehgeräte und Decoder direkt nach Hause geliefert bekommen (anstelle der Übergabe im Geschäft). Der Bonus wird in Form eines Rabatts gezahlt, den der Verkäufer auf den Preis des gekauften Produkts gewährt. Um den Rabatt zu erhalten, müssen die Bürger einen Antrag beim Verkäufer stellen, um einen Fernseher oder Decoder zu kaufen und den Bonus in Anspruch zu nehmen. Der Bonus hat einen Wert von bis zu Euro 50.

Die Verlängerung des Kulturbonus für 18-Jährige

Der 500-Euro-Gutschein, mit dem 18-Jährige Musik, Bücher, Zeitungen, Eintrittskarten für Konzerte, Theater, Kinos und Museen, sowie Fremdsprachen- und Tanzkurse kaufen können, wurde verlängert und betrifft nun auch den Jahrgang 2022. Der Bonus ist auf ein ISEE-Einkommen von Euro 25.000 begrenzt.

Die Verlängerung des Bonus für Lehrpersonen und Dozenten

Der Bonus von Euro 500 für angestellte Lehrerinnen und Lehrer, sowie für Dozenten, der für Fortbildungen, Schulbücher und -zeitschriften, Museums-, Theater- und Kinobesuche ausgegeben werden kann, wurde bis 2022 verlängert.

Die ermäßigte IMU für nicht gebietsansässige Rentner

Die IMU, die auf eine einzige Immobilieneinheit geschuldet ist, welche sich in Italien im Besitz von Nichtansässigen auf dem Staatsgebiet befindet, sowie auf Inhaber von Renten, die im Rahmen internationaler Abkommen mit Italien erworben wurden, wird für das Jahr 2022 auf 37,5% gesenkt. Dies gilt unter der Voraussetzung, dass die Immobilie nicht vermietet oder leihweise zur Nutzung überlassen wird.

Das neue "Esterometro" wird auf Juli 2022 aufgeschoben

Die Anwendung des neuen "Esterometro" ist auf den 1. Juli 2022 aufgeschoben worden. Ab demselben Datum treten die neuen Fristen für die Übermittlung von Daten über das Austauschsystem (Sistema di Interscambio - SdI) in Kraft: aktive Transaktionen bis zum Ablauf der Frist für die Ausstellung von Rechnungen, passive Transaktionen bis zum fünfzehnten Tag

des Monats, der auf den Monat folgt, in dem das Dokument eingegangen ist. Siehe auch unseren vorherigen Newsletter Nr. 17/2021, Punkt 2 (https://www.bureauplattner.com/wp-content/uploads/2021/11/NL-17_2021-DE.pdf).

Die Verlängerung des Steuerguthabens für den Erwerb von Investitionsgütern

Für Investitionen in Anlagegüter „Industrie 4.0“, die von 2023 bis 2025 getätigt werden, wird das Steuerguthaben in Höhe von 20% der Kosten für die getätigten Investitionen bis zu Euro 2,5 Millionen, in Höhe von 10% der Kosten für den Teil der Investitionen bis zu Euro 10 Millionen und in Höhe von 5% für den Teil der Investitionen bis zu Euro 20 Millionen anerkannt.

Für Investitionen in immaterielle Anlagegüter im Zusammenhang mit 4.0-Investitionen wird die Vergünstigung bis 2025 verlängert, wobei der Prozentsatz des gewährten Steuerguthabens schrittweise verringert wird.

Andererseits wird ab 2023 kein Steuerguthaben für Investitionen in gewöhnliche Anlagegüter gewährt, die nicht mit Industrie 4.0 zusammenhängen.

Zusammengefasst gilt Folgendes:

Jahr	Gewöhnliche materielle Güter	Gewöhnliche immaterielle Güter	Materielle Güter "4.0"	Immaterielle Güter "4.0"
2022	Steuerguthaben 6%. Förderfähige Investitionen: maximal Euro 2 Millionen.	Steuerguthaben 6%. Förderfähige Investitionen: maximal Euro 1 Million.	Steuerguthaben in Höhe von: – 40% bis zu 2,5 Millionen; – 20% zwischen 2,5 und 10 Millionen; – 10% zwischen 10 und 20 Millionen.	Steuerguthaben 20%. Förderfähige Investitionen: maximal Euro 1 Million.
2023	Nur Investitionen mit Vormerkung innerhalb der Frist vom 30. Juni 2023.	Nur Investitionen mit Vormerkung innerhalb der Frist vom 30. Juni 2023.	Steuerguthaben in Höhe von: – 20% bis zu 2,5 Millionen; – 10% zwischen 2,5 und 10 Millionen; – 5% zwischen 10 und 20 Millionen.	Steuerguthaben 20%. Förderfähige Investitionen: maximal Euro 1 Million.

2024			Steuerguthaben in Höhe von: – 20% bis zu 2,5 Millionen; – 10% zwischen 2,5 und 10 Millionen; – 5% zwischen 10 und 20 Millionen.	Steuerguthaben 20%. Förderfähige Investitionen: maximal Euro 1 Million.
2025			Steuerguthaben in Höhe von: – 20% bis zu 2,5 Millionen; – 10% zwischen 2,5 und 10 Millionen; – 5% zwischen 10 und 20 Millionen.	Steuerguthaben 20%. Förderfähige Investitionen: maximal Euro 1 Million.

Die Änderungen der Bestimmungen zur Aufwertung und Anpassung

Bei immateriellen Vermögenswerten, deren Abschreibung gemäß Artikel 103 TUIR bis zu einem Achtzehntel der Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder des Wertes abzugsfähig ist (wie z.B. Markenrechte und Geschäftswert), muss der Abzug der höheren Werte, die sich aus der Aufwertung oder Anpassung ergeben, für die die Ersatzsteuer von 3% gilt, bis zu einem Fünfzigstel dieses Betrags für jeden Steuerzeitraum erfolgen.

Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung, einer Abtretung an Gesellschafter, einer Nutzung für andere Zwecke als die des Unternehmens, für den persönlichen oder familiären Gebrauch des Eigentümers oder auch im Falle des Ausscheidens aus dem Produktionszyklus solcher Wirtschaftsgüter ist ein etwaiger Veräußerungsverlust linear über den verbleibenden Abschreibungszeitraum abzugsfähig.

Für den Rechtsnachfolger hingegen ist der Teil der Kosten, der sich auf den abschreibefähigen Restwert des identifizierten höheren Wertes bezieht, abzüglich der vom Rechtsnachfolger abgezogenen Kapitalverluste, als linearer Abzug für den verbleibenden Abschreibungszeitraum zulässig.

Eine Ersatzsteuer (zwischen 12 und 16%, abzüglich der bereits gezahlten Ersatzsteuer von 3%) kann gezahlt werden, um in den Genuss des Abzugs des höheren Wertes zu kommen, und zwar in Höhe von höchstens 1/18 für jeden Steuerzeitraum.

In Anbetracht der eingeführten Änderungen ist sogar eine teilweise Widerrufung der Anwendung der Neubewertung zulässig.

Die vorübergehende Aussetzung der Abschreibung für das Jahr 2021

Die Möglichkeit, die jährlichen Abschreibung der Sachanlagen nicht vorzunehmen, wird auch auf das Geschäftsjahr ausgedehnt, das auf das am 15. August 2020 laufende Geschäftsjahr folgt, und zwar zu Gunsten jener Subjekte, welche bereits im vorherigen Geschäftsjahr die Aussetzung der Abschreibung angewandt haben.

Die Verlängerung der Frist für die Bezahlung von Steuerzahlkarten

Die Frist (normalerweise 60 Tage) für die Zahlung von Steuerbescheiden, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. März 2022 zugestellt wurden, wurde auf 180 Tage verlängert. Es sei darauf hingewiesen, dass der "Decreto fiscale" bereits einen ähnlichen Aufschub für Steuerbescheide vorgesehen hatte, die im Zeitraum 01.09.2021-31.12.2021 zugestellt wurden.

Bitte beachten Sie, dass die längere Frist von 180 Tagen nicht gilt:

- für die Berechnung der Rekursfrist (der in jedem Fall innerhalb von 60 Tagen ab Erhalt der Mitteilung eingelegt werden muss);
- für die Zahlung von INPS-Lastschriftanzeigen (INPS-Meldung Nr. 4131 vom 24.11.2021);
- im Falle von Mahnbescheiden, die von den Gebietskörperschaften mitgeteilt werden.

Die Nachzahlung für F&E-Guthaben im Falle der unrechtmäßigen Verrechnung

Es wurde eine straf- und zinslose Nachzahlung für die unrechtmäßige Verrechnung von verrechneten Steuerguthaben auf Forschungs- und Entwicklungsguthaben eingeführt, die sich auf Ausgaben beschränkt, die zwar getätigt wurden, aber als nicht beihilfefähig gelten, und sofern dieses Vergehen nicht bereits behördlich erhoben wurde. Dazu müssen Sie bis zum 30. September 2022 einen Antrag einreichen und das Steuerguthaben bis zum 16. Dezember 2022 zurückzahlen.

Die neuen Mehrwertsteuerregeln für den internationalen Transport

Es wurde klargestellt, dass Transportleistungen, die für andere Empfänger als den gewöhnlichen Exporteur, den Inhaber des Versandverfahrens, den Einführer, den Empfänger der Waren oder den Erbringer von Speditionsleistungen erbracht werden, nicht in den Bereich der internationalen Warentransporte fallen, die gemäß Artikel 9, Absatz 1, Nummer 2, des DPR 633/72 nicht mehrwertsteuerpflichtig sind.

Die Änderungen bei der Zahlung der Stempelsteuer auf elektronische Rechnungen

Es wurde eine Auflistung der Subjekte erstellt, die für die Zahlung der Stempelsteuer auf virtuellem Wege zugelassen sind. Die bis zum 16. April eines jeden Jahres zu zahlende Vorauszahlung erhöht sich von 70% auf 100% der vorläufig festgesetzten Steuer. Der Termin für die Vorlage der Erklärung über die im Vorjahr ausgestellten Urkunden und Dokumente, auf welche die Stempelsteuer zu entrichten war, wurde von Januar auf Februar eines jeden Jahres verschoben.

Die geänderte Auszahlung für die neue sogenannte "Sabatini-Begünstigung"

Der entsprechende staatliche Beitrag wird nur dann in einer einzigen Rate ausgezahlt, sofern die Finanzierung nicht höher als Euro 200.000,00 ist (und nicht mehr wie bisher, unabhängig

von der Höhe des finanzierten Betrags). In allen anderen Fällen wird der Beitrag in mehreren Raten ausgezahlt.

Die neue Obergrenze von zwei Millionen Euro für die Verrechnung von Steuerguthaben

Die Obergrenze für die horizontale Verrechnung von Steuerguthaben mittels dem Zahlungsvordruck F24 oder die Rückerstattung von solchen Guthaben über das sog. Steuerkonto wurde auf Euro 2 Millionen angehoben.

Die neue Grenze von 1.000,00 Euro für die Verwendung von Bargeld

Die neue Grenze für die Verwendung von Bargeld und die Übertragung von Inhabersparbüchern wurde auf Euro 1.000,00 festgelegt (statt der bisher geltenden Euro 2.000).

Das neue telematische Format "7.0" der Registrierkassen

Telematische Registrierkassen müssen an das neue telematische Format "7.0" angepasst werden. Die Übermittlung der Daten der Tageseinnahmen aus den Registrierkassen ist nur noch unter ausschließlicher Benutzung des neuen telematischen Formats "Tipi Dati per i Corrispettivi - Version 7.0 - Juni 2020" möglich. Wir ersuchen Sie somit, sich rechtzeitig mit dem eigenen Lieferanten der verwendeten Software in Verbindung zu setzen, um sicherzustellen, dass die Anpassung bereits erfolgt ist bzw. zeitgerecht erfolgen wird.

Die Änderung einiger Regeln in Bezug auf den INTRASTAT-Vordruck

Einige der Regeln in Bezug auf den INTRASTAT-Vordruck haben sich geändert, darunter die Abschaffung der Verpflichtung zur vierteljährlichen Einreichung des Vordrucks INTRA-Acquisti (Intra 2-bis und 2-quater) und die Anhebung des Schwellenwerts für die Verpflichtung zur Einreichung des Vordrucks auf Euro 350.000,00.

Die Aussetzung der Zahlungsfristen für Sportverbände und -vereine

Die Aussetzung bis April 2022 bestimmter Steuer- und Beitragszahlungen, die von nationalen Sportverbänden, Sportförderungseinrichtungen sowie Berufs- und Amateursportverbänden und -vereinen geschuldet werden, die ihren steuerlichen Wohnsitz, ihren eingetragenen Sitz oder ihren operativen Hauptsitz auf dem italienischen Staatsgebiet haben und im Rahmen von Sportwettbewerben tätig sind, wurde festgelegt. Diese Zahlungen können ohne Verwaltungsstrafen und Zinsen in einer einzigen Rate bis zum 30. Mai 2022 oder in bis zu sieben monatlichen Raten (bis Dezember 2022) durchgeführt werden.

Die Maßnahmen zur Unterstützung von Tourismusunternehmen gemäß Artikel 1, Gesetzesdekret 152/2021

Für MwSt. -Subjekte

Die Begünstigten sind Hotelunternehmen, Strukturen, welche Agrartourismus betreiben, Beherbergungsbetriebe im Freien, sowie Unternehmen in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Messen und Kongresse, einschließlich Badeanstalten, Thermalkomplexe, Jachthäfen, Themen- und Wasserparks, sowie Wildparks. Tourismusunternehmen können ein Steuerguthaben und einen nicht rückzahlbaren Beitrag für eine Reihe von spezifischen baulichen Maßnahmen beantragen.

Die folgenden Ausgaben sind förderfähig:

- Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden;
- Maßnahmen zur Erdbebensicherung gemäß Artikel 16-bis, Absatz 1, Buchstabe i) des Dekrets des Präsidenten der Republik Nr. 917 vom 22. Dezember 1986, das TUIR enthält;
- Maßnahmen zur Beseitigung architektonischer Barrieren;
- Außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung und Konservierung, Gebäuderenovierung und Errichtung von Leichtbauten, einschließlich Fertighäusern;
- den Bau von Thermalschwimmbädern, nur für Thermaleinrichtungen, und den Erwerb von Ausrüstungen und Geräten für die Durchführung von Thermalaktivitäten, die sich auf die in Artikel 3 des Gesetzes Nr. 503 vom 24. Oktober 2000 genannten Einrichtungen beziehen;
- Digitalisierungsmaßnahmen unter Bezugnahme auf die in Artikel 9, Absatz 2 des Gesetzesdekrets vom 31. Mai 2014, Nr. 83, umgewandelt mit Änderungen durch das Gesetz vom 29. Juli 2014, Nr. 106, vorgesehenen Aufwendungen, mit Ausnahme der Kosten im Zusammenhang mit der kommerziellen Vermittlung;
- den Erwerb von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, einschließlich Beleuchtung, sofern dieser Erwerb für mindestens eine der in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a), b), c), d) und e) des Gesetzesdekrets 152/2021 genannten Maßnahmen nützlich ist und der Begünstigte die von den Investitionen betroffenen Güter nicht vor Abschluss ihrer Abschreibung an Dritte überträgt oder für Zwecke verwendet, die nicht mit der Geschäftstätigkeit zusammenhängen.

Es wird ein Beitrag in Form eines Steuerguthabens in Höhe von bis zu 80 Prozent der für die förderfähigen Maßnahmen entstandenen Kosten anerkannt. Ein nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von bis zu 50 Prozent der für die Maßnahmen angefallenen Kosten wird ebenfalls anerkannt, darf jedoch den Höchstbetrag von Euro 100.000 nicht übersteigen. Der nicht rückzahlbare Zuschuss wird bis zu einem Höchstbetrag von Euro 40.000 anerkannt, der auch kumulativ erhöht werden kann:

- a) bis zu weiteren Euro 30.000, wenn der Eingriff einen Anteil an den Ausgaben für die Digitalisierung und Innovation von Strukturen in den Bereichen Technologie und Energie von mindestens 15 Prozent des Gesamtbetrags der Intervention vorsieht;

- b) bis zu weiteren Euro 20.000, wenn das Unternehmen die in Artikel 53 des Gesetzesdekrets Nr. 198 vom 11. April 2006 genannten Voraussetzungen erfüllt, und zwar für:
- weibliches Unternehmertum;
 - Genossenschaften und Personengesellschaften, die zu mindestens 60 Prozent aus jungen Menschen bestehen;
 - Aktiengesellschaften, deren Anteile zu mindestens 60 Prozent von jungen Menschen gehalten werden und deren Leitungsorgane zu mindestens zwei Dritteln von jungen Menschen gebildet werden;
 - von jungen Menschen geführte Einzelunternehmen, die im Tourismussektor tätig sind. Für die Zwecke dieser Begünstigung werden junge Menschen als Personen definiert, die zum Zeitpunkt der Antragstellung zwischen 18 und 35 Jahre alt sind;
- c) bis zu weiteren Euro 10.000, für Unternehmen, deren operativer Sitz sich in den Regionen Abruzzen, Basilikata, Kalabrien, Kampanien, Molise, Apulien, Sardinien und Sizilien befindet.

Wir empfehlen den Interessenten daher dafür Sorge zu tragen, dass die notwendigen Unterlagen rechtzeitig zu erstellt werden.

Die Unternehmen müssen ihre Anträge - ausschließlich in telematischer Form - direkt beim Tourismusministerium einreichen. Die Zugangsmodalitäten werden vom Tourismusministerium festgelegt (innerhalb von 60 Tagen nach dem 23.12.2021 muss es den genauen Termin für den Zugang zu den Beiträgen und Steuerguthaben für Tourismusunternehmen festlegen).

Konkret werden die Unternehmen etwa zwei Monate Zeit haben, um alle Unterlagen für Genehmigungen und Zertifizierungen vorzubereiten und einen qualifizierten Techniker zu finden, der die Übereinstimmung der angegebenen Termine für den Beginn und den Abschluss der Arbeiten bestätigt, sowie eine Bescheinigung über die Vereinbarkeit mit den im Nationalen *Plan für Aufbau und Resilienz* vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung erheblicher Schäden zu erlassen.

Tabellarisch kann man zum besseren Verständnis wie folgt zusammenfassen:

	Strukturen, welche Agrartourismus betreiben, Beherbergungsbetriebe im Freien, sowie Unternehmen in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Messen und Kongresse, einschließlich Badeanstalten, Thermalkomplexe, Jachthäfen, Themen- und Wasserparks, sowie Wildparks	Strukturen, welche Agrartourismus betreiben, Beherbergungsbetriebe im Freien, sowie Unternehmen in den Bereichen Tourismus, Freizeit, Messen und Kongresse, einschließlich Badeanstalten, Thermalkomplexe, Jachthäfen, Themen- und Wasserparks, sowie Wildparks
Art der Begünstigung	Verlustbeitrag, Steuerguthaben, begünstigte Finanzierung.	Spesenzuschuss, begünstigte Finanzierung.
Gesetzesbestimmung	Gesetzesdekret 152/2021, Artikel 1.	Gesetzesdekret 152/2021, Artikel 3.
Umsetzungsbestimmung	Bekanntmachung vom 23. Dezember 2021 auf der Homepage des Ministeriums für Tourismus.	Ministerialdekret vom 28. Dezember 2021 auf der Homepage des Ministeriums für Tourismus.
Subjektive Voraussetzungen	Aktive Subjekte; Beibehaltung der Eintragung bei der Handelskammer für 5 Jahre nach Beanspruchung der Begünstigung; Tätigkeit der Beherbergung oder touristische Nutzung der Immobilien.	Aktive Subjekte; eingetragen bei der Handelskammer; andere.
Objektive Voraussetzungen	Reguläre Beitragszahlung (DURC), steuerliche Ordnungsmäßigkeit und Antimafiaerklärung.	Artikel 4 des Ministerialdekrets.
Zulässige Eingriffe	Eingriff zwecks Erhöhung der Energieeffizienz; Maßnahmen zur Beseitigung architektonischer Barrieren; bauliche Eingriffe; Thermalbäder; Digitalisierung; Ankauf von Möbel und Einrichtung.	Eingriff zwecks Erhöhung der Energieeffizienz; Verbesserung der Umweltverträglichkeit; Digitalisierung mit einem Betrag zwischen Euro 500.000,00 und Euro 10 Millionen.
Zulässige Ausgaben	Laut Aufzählung, veröffentlicht auf der Homepage des Ministeriums für Tourismus innerhalb von 30 Tagen ab Veröffentlichung der Bekanntmachung.	Detaillierte Aufzählung laut Artikel 6 des Ministerialdekrets.

Betrag der Begünstigung	Begünstigungen: 80% als Verlustbeitrag (50%), maximal Euro 40.000,00 mit Zusätze bis zu Euro 100.000,00; begünstigte Finanzierung.	Spesenzuschuss bis zu 35% der anerkannten Kosten/Ausgaben, auf Basis der Größe des begünstigten Unternehmens auch eine begünstigte Finanzierung.
Gesamter zur Verfügung gestellter Betrag	500 Millionen, plus eventuelle zusätzliche Mittel.	180 Millionen (Spesenzuschuss).
Zeitraum	Verauslagte Spesen ab 7. November 2021 bis zum 31. Dezember 2024.	Innerhalb 31. Dezember 2025.
Beginn des Eingriffs	Innerhalb von 6 Monaten ab der Veröffentlichung der begünstigten Subjekte.	Artikel 5 des Ministerialdekrets.
Abschluss des Eingriffs	Innerhalb von 24 Monaten ab der Veröffentlichung der begünstigten Subjekte, verlängerbar um weitere 6 Monate (maximal bis zum 31.12.2024).	Artikel 5 des Ministerialdekrets.
Onlineplattform, Zugang zu dieser	Innerhalb von 60 Tagen ab dem Verfall des Termins zur Stellung des Antrags.	Artikel 9 des Ministerialdekrets.
Telematischer Antrag über das Onlineportal	Innerhalb von 30 Tagen ab Zugang zur Onlineplattform.	Artikel 9 des Ministerialdekrets.
Veröffentlichung der Nutznießer der Begünstigung	Innerhalb von 60 Tagen ab dem Verfall des Termins zur Stellung des Antrags.	Artikel 9 des Ministerialdekrets.
Steuer Guthaben	Ausnutzbar ab dem Geschäftsjahr, welches auf jenes des durchgeführten Eingriffs folgt, ausschließlich für Verrechnungszwecke innerhalb dem 31. Dezember 2025, oder Abtretung an Dritte.	Nicht anwendbar.
Besteuerung	Steuer Guthaben und Verlustbeitrag sind für Ires, Irpef und Irap – Zwecke nicht besteuert.	
Zuteilung der Begünstigung	Nach zeitlichem Eingang der Anträge.	Artikel 9 des Ministerialdekrets.
Auszahlung der Begünstigung	Nach zeitlicher Mitteilung des Abschlusses des Eingriffs, im Abgleich mit den jährlich zur Verfügung gestellten Mitteln.	

3**Die Jahresabschlüsse von Körperschaften des Dritten Sektors müssen laut festgelegten Vorlagen abgefasst werden**

Für alle Kunden

Wir möchten darauf hinweisen, dass ab dem Geschäftsjahr 2021 alle Körperschaften des Dritten Sektors, einschließlich der ONLUS, verpflichtet sind, ihre Jahresabschlüsse gemäß den im Ministerialerlass Nr. 39 vom 5. März 2020 festgelegten Vorlagen zu erstellen. Diese Verpflichtung gilt für die ONLUS, auch wenn diese noch nicht beim RUNTS (Registro Unico Nazionale del Terzo Settore) eingetragen sind.

Mit der Verpflichtung, die festgelegten Vorlagen (Vermögensübersicht, Lagebericht und Tätigkeitsbericht unterteilt nach Tätigkeitsbereich, mit Ausnahme einer Aufstellung nach Kassaprinzip für Unternehmen mit Einnahmen von höchstens Euro 220.000) zu verwenden, soll die Transparenz gegenüber den Empfängern von Tätigkeiten des Dritten Sektors, sowie gegenüber der breiten Öffentlichkeit erhöht werden.

4**Das Dekret der Fristverlängerungen "Decreto Milleproroghe" in Bezug auf die Gesellschafterversammlungen und in Bezug auf den Termin von 180 Tagen bezüglich der Bilanzgenehmigung 2021**

Für alle Kunden

Im staatlichen Amtsblatt wurde das Dekret der Fristverlängerungen veröffentlicht. Unter anderem wurde der COVID-19 Notstand verlängert und die generelle Verlängerung der Frist für die Genehmigung der Bilanzen bezogen auf das Geschäftsjahr 2021 vorgenommen. Zudem können jegliche Gesellschafterversammlungen bezüglich der Genehmigung der Bilanzen bezogen auf das Geschäftsjahr 2021 mittels Videokonferenz vorgenommen werden, und zwar bis zum 31. Juli 2022, unabhängig davon, ob diese Möglichkeit in den entsprechenden Satzungen vorgesehen ist oder nicht.



Die hier enthaltenen Informationen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Newsletter gültig; die gesetzlichen Bestimmungen können sich in der Zwischenzeit jedoch geändert haben. Der Inhalt der Newsletter stellt kein Gutachten in Steuer- und/oder Rechtsfragen dar und kann auch nicht als solches für eine spezifische Situation herangezogen werden. Bureau Plattner übernimmt keine Haftung für unternommene oder unterlassene Handlungen, welche auf Basis dieser Newsletter durchgeführt werden.

Alle Informationen über unsere Datenschutzbestimmungen entnehmen Sie bitte der Privacy Policy auf unserer Homepage: <https://www.bureauplattner.com/it/privacy-cookies/>. Für Fragen hierzu können Sie sich gerne an folgende E-Mail Adresse wenden: privacy@bureauplattner.com.

© Bureau Plattner – Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte
www.bureauplattner.com

